Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1053

18.5.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/1053 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2026

zur Ablehnung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

(„Geyve Ayvası“ (g.U.))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 3012)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat den Antrag auf Eintragung des Namens „Geyve Ayvası“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) (PDO-TR-03283) von Sakarya Commodity Exchange (Türkei) vom 11. Juli 2024 gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 geprüft.

(2) Nach der Prüfung des Antrags auf Eintragung übermittelte die Kommission am 20. September 2024 ihre Stellungnahme, in der sie auf Mängel im Antrag hinwies, insbesondere in Bezug auf den Antragsteller, die Beschreibung des Erzeugnisses, den Ursprungsnachweis, die besonderen Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung sowie den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet. Der Antragsteller wurde aufgefordert, Anpassungen und Klarstellungen vorzunehmen.

(3) Der Antragsteller reagierte nicht.

(4) Am 8. Juli 2025 teilte die Kommission dem Antragsteller mit, dass sie beabsichtigte, das Verfahren zum Erlass eines förmlichen Beschlusses der Kommission über die Ablehnung des Antrags gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 einzuleiten, es sei denn, es würde ein überarbeiteter Antrag eingereicht oder der Antrag würde zurückgezogen.

(5) Die nicht erfüllten Anforderungen, die im Schreiben vom 8. Juli 2025 festgestellt wurden, betrafen den Status von Sakarya Commodity Exchange als Antragsteller. Die Kommission wies insbesondere darauf hin, dass die Anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt sind. Aus dem bei der Kommission eingereichten Antrag geht nicht hervor, dass es sich bei Sakarya Commodity Exchange um eine Erzeugervereinigung handelt, die sich aus Mitgliedern zusammensetzt, die mit dem Erzeugnis arbeiten, dessen Name zur Eintragung vorgeschlagen wird.

(6) Der Antragsteller gab innerhalb der gesetzten Frist von zwei Monaten nach Erhalt des Schreibens weder eine Stellungnahme ab noch zog er den Antrag zurück.

(7) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, dass der Antrag auf Eintragung von „Geyve Ayvası“ als g.U. die Anforderungen des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1143 nicht erfüllt.

(8) Der Antrag auf Schutz des Namens „Geyve Ayvası“ als g.U. sollte daher abgelehnt werden.

(9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für Qualitätspolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen —

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Antrag auf Eintragung des Namens „Geyve Ayvası“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) wird abgelehnt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an den Antragsteller gerichtet:

Sakarya Commodity Exchange (SCE) / Sakarya Ticaret Borsası (GTB)
Tekeler Mahallesi, Çevre Yolu Üzeri,
54100 Adapazarı/Sakarya, Türkei

Brüssel, den 12. Mai 2026

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission